



## **Satzung der Stadt Pfaffenhofen a. d. Ilm über die Gestaltung von Anlagen der Außenwerbung (Werbeanlagensatzung-WaS)**

**vom 07.09.2017**

Die Stadt Pfaffenhofen a. d. Ilm erlässt aufgrund Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588), zuletzt geändert durch Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 9. 5. 2016 (GVBl. S. 89) folgende

### **SATZUNG**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Diese Satzung regelt Anforderungen und Verbote für die Errichtung sowie Anforderungen an die Gestaltung von genehmigungspflichtigen, verfahrensfreien und genehmigungsfrei gestellten ortsfesten Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinne des Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO, die der gewerblichen oder beruflichen Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe und Beruf dienen; hierzu zählen unter anderem Anschlagtafeln, Aufsteller, Banner, Bemalungen, Beschriftungen, Fahnen, Hinweisschilder, Leuchtreklame aller Art, Plakatsäulen, - tafeln, Ausleger, Schaukästen und Werbetafeln.

(2) Der Geltungsbereich umfasst das gesamte Stadtgebiet einschließlich aller Ortsteile.

(3) Dieser Satzung unterfallen nicht Werbeanlagen am Ort der Leistung, die nach ihrem erkennbaren Zweck nur vorübergehend für höchstens zwei Monate angebracht werden, im Außenbereich nur, soweit sie einem Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) dienen.

(4) Regelungen in sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften, insbesondere in Bebauungsplänen, sonstigen städtebaulichen Satzungen oder der Plakatierungsverordnung bleiben unberührt.

#### **§ 2 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze**

Werbeanlagen sind so zu errichten, aufzustellen, anzuordnen, zu gestalten und zu unterhalten, dass sie insbesondere nach Form, Größe, Werkstoff, Farbe, Lichtwirkung und Gliederung das Erscheinungsbild des Grundstücks, auf dem sie errichtet werden oder worden sind, und der sie umgebenden baulichen Anlagen sowie das Orts- und Straßenbild nicht erheblich beeinträchtigen.

#### **§ 3 Anforderungen im besonders schutzwürdigen Gebiet (Schutzzone)**

(1) Innerhalb der Schutzzone (Anlage 1) sind Werbeanlagen nur an der Stätte der Leistung zulässig.

(2) Werbeanlagen sind außerdem so zu gestalten, dass sie nicht durch übermäßige Größe, zu starke Kontraste und grelle oder abstoßende Farbgebung stören und sich in die Gebäudefront und das

Straßenbild einpassen. Eine Häufung von Werbeanlagen, die das Fassaden- oder Straßenbild generell beeinträchtigen, ist zu vermeiden. Gleiches gilt für die Aufstellung von Werbeständern. Die Beleuchtung der Werbung muss blendungsfrei hergestellt werden. Blink-, Wechsel- oder Reflexbeleuchtung sowie bewegliche Werbeanlagen sind nicht zulässig.

(3) Die Schutzzone ist in fünf Bauquartiere unterteilt, innerhalb deren folgende Anforderungen zu beachten sind:

1. Allgemeine Anforderungen für die Bauquartiere 1 bis 5:

- a) Für jedes Geschäft sind je Gebäudefront zwei Werbeanlagen zulässig.
- b) Buchstabenblöcke und kastenförmige Werbeanlagen sind nicht zulässig.
- c) Fahnen sind nicht zulässig.

2. Besondere Anforderungen je Bauquartier:

2.1. Bauquartiere 1 bis 4:

- a) Es dürfen Werbeanlagen an Gebäuden nur bis zur Brüstungshöhe des 1. Obergeschosses angebracht werden.
- b) Schaufenster dürfen nicht großflächig (> 25 %) beklebt oder bemalt werden.
- c) Die Höhe der Werbeanlage darf maximal 50 cm, die Länge - insgesamt - maximal 2/3 der Gebäudefront, unabhängig von der Zahl der Werbeanlagen sowie der überbauten Grundstücke, betragen. Ausleger (Werbekörper mit filigran ausgebildetem Metallarm) dürfen im Bauquartier 1 eine Ansichtsfläche von 1 m<sup>2</sup>, in den Bauquartieren 2 bis 4 eine Ansichtsfläche von 0,5 m<sup>2</sup> nicht überschreiten.
- d) Lichtwerbungen sind in den Bauquartieren 1 und 2 nur als indirekt beleuchtete, nicht durchscheinende Einzelbuchstaben, in den Bauquartieren 3 bis 4 nur aus Einzelbuchstaben zulässig.

2.2. Bauquartier 5:

- a) Werbeanlagen, die sich über mehrere Geschosse erstrecken, sind nicht zulässig.
- b) Lichtwerbungen sind nur aus Einzelbuchstaben zulässig.

#### **§ 4 Werbeanlagen in Wohn- und Dorfgebieten sowie an Hauptverkehrsstraßen**

(1) Innerhalb durch Bebauungsplan festgesetzten reinen oder allgemeinen Wohngebieten oder Dorfgebieten (§§ 3, 4, 5 Baunutzungsverordnung) oder in Gebieten, die nach der vorhandenen Bebauung solchen Baugebieten entsprechen, sind Werbeanlagen unzulässig:

- a) in Vorgärten, auf Grünflächen und an Einfriedungen, wenn die Werbeanlagen je eine Fläche von mehr als 0,25 m<sup>2</sup> aufweisen,
- b) an Bäumen oder innerhalb von Baumgruppen,
- c) an Gebäuden über der Brüstungshöhe des 1. Obergeschosses,

- d) an Brandwänden oder glatten, fensterlosen Mauerflächen,
- e) an Pfeilern, Masten, Verteilerkästen, Böschungen, Brücken, Unterführungen und Stützmauern.

(2) Außer die in Abs. 1 genannten Werbeanlagen sind auch Werbeanlagen mit einer Fläche von mehr als 2 m<sup>2</sup> in den in Abs. 1 bezeichneten Gebieten unzulässig. Darüber hinaus sind letztgenannte Werbeanlagen auch unzulässig in Bereichen der unten genannten Hauptverkehrsstraßen, die im beiliegenden Plan dargestellt sind (Anlage 2), innerhalb eines 5,0 m tiefen Streifens entlang der straßenseitigen Grundstücksgrenze. Dies gilt auch für die Anbringung von Werbung mit einer Fläche von mehr als 2 m<sup>2</sup> an baulichen Anlagen innerhalb des vorgenannten 5,0 m tiefen Streifens entlang der Straßen:

- a) Ingolstädter Straße von Kreisel Volksfestplatz bis Einmündung Anton-Schranz-Straße,
- b) Scheyerer Straße von Kreisel Schulstraße bis Einmündung Schrobenhausener Straße,
- c) Münchener Straße von Ortseingang Pfaffenhofen bis Einmündung Moosburger Straße bei evangelischer Kirche,
- d) Hohenwarter Straße von Einmündung Kellerstraße bis Abzweigung Doderhof,
- e) Joseph-Fraunhofer-Straße von Einmündung Münchener Straße bis Kreuzung Weiherer Straße,
- f) Moosburger Straße von Einmündung Münchener Straße bis Kreisel Kuglhof,
- g) Weiherer Straße von Einmündung Türlltorstraße bis Einmündung Eberstettener Straße,
- h) Eberstettener Straße von Einmündung Weiherer Straße bis Einmündung Schweitenkirchener Straße.

## **§ 5 Abweichungen**

Die Bauaufsichtsbehörde kann Abweichungen von den Vorschriften dieser Satzung gemäß Art. 63 BayBO im Einvernehmen mit der Stadt zulassen. Bei verfahrensfreien Vorhaben entscheidet die Stadt.

## **§ 6 Bestandteile**

Bestandteile dieser Satzung sind:

1. Lageplan mit Darstellung der Schutzzone mit Abgrenzung der einzelnen Bauquartiere (Anlage 1)
2. der in § 4 Abs. 2 genannte Plan (Anlage 2)

## **§ 7 Ordnungswidrigkeiten**

Mit Geldbuße bis zu 500.000,-- Euro kann gemäß Art. 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayBO belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach §§ 2, 3 und 4 unzulässige Werbeanlage errichtet.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Pfaffenhofen a. d. Ilm, 13.11.2017

Thomas Herker  
1. Bürgermeister

Die Satzung über die Gestaltung von Anlagen der Außenwerbung der Stadt Pfaffenhofen a.d.Ilm vom 07.09.2017 wurde am 17.11.2017 in der Stadtverwaltung, Hauptplatz 18, 2. Obergeschoß, Zimmer-Nr. 2.15 zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Mitteilung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil des Pfaffenhofener Kuriers vom 16.11.2017, Seite 40 und durch Veröffentlichung der Bekanntmachung im Internet hingewiesen. Die Satzung tritt somit am 17.11.2017 in Kraft.

Pfaffenhofen a.d.Ilm, 17.11.2017

I.A.

Roland Weichenrieder